

# STATUTEN

des

„Verein Schlafguet“

mit Sitz in Olten

---

## Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck .....	2
	Art. 1 Name und Sitz .....	2
	Art. 2 Zweck .....	2
II.	Mitgliedschaft .....	2
	Art. 3 Erwerb .....	2
	Art. 4 Austritt .....	2
	Art. 5 Ausschliessung .....	3
	Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen.....	3
III.	Mittel .....	3
	Art. 7 Mitgliederbeitrag .....	3
	Art. 8 Weitere Mittel .....	3
	Art. 9 Haftung .....	3
IV.	Organisation .....	4
	Art. 10 Organe .....	4
	A. Die Mitgliederversammlung .....	4
	Art. 11 Einberufung .....	4
	Art. 12 Vorsitz .....	4
	Art. 13 Vertretung .....	5
	Art. 14 Traktanden .....	5
	Art. 15 Stimmrecht .....	5
	Art. 16 Beschlussfassung .....	5
	Art. 17 Befugnisse .....	5
	B. Der Vorstand .....	6
	Art. 18 Zusammensetzung und Konstituierung .....	6
	Art. 19 Amtsdauer .....	6
	Art. 20 Einberufung .....	6
	Art. 21 Beschlussfassung .....	7
	Art. 22 Traktanden .....	7
	Art. 23 Befugnisse .....	7
	Art. 24 Vertretung gegenüber Dritten .....	8
	C. Die Rechnungsrevisoren/innen.....	8
	Art. 25 Wahl und Aufgabe .....	8
V.	Schlussbestimmungen .....	8
	Art. 26 Auflösung, Zweckänderung, Fusion .....	8
	Art. 27 Liquidation .....	8
	Art. 28 Eintragung im Handelsregister .....	9
	Art. 29 Anwendbares Recht.....	9
	Art. 30 Inkrafttreten .....	9

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Verein „Schlafguet“ Olten besteht ein Verein mit Sitz in Olten gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein verfolgt den Zweck, für obdachlose Menschen und für Pechvögel des Lebens kurzfristig ein Dach über dem Kopf anzubieten.

Der Verein ist gemeinnützig.

Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein alles Weitere unternehmen, was dem Vereinszweck förderlich sein kann.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Erwerb**

Als Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck unterstützen möchten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme abschliessend.

Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### **Art. 4 Austritt**

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich zuhanden des Vorstandes auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

**Art. 5 Ausschliessung**

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.

**Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Die Mitglieder haben keine persönlichen Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

**III. Mittel****Art. 7 Mitgliederbeitrag**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages in der Höhe von CHF 20.- verpflichtet.

Die Mitgliederversammlung passt die Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstandes periodisch an neue oder geänderte Verhältnisse an.

**Art. 8 Weitere Mittel**

Weitere Mittel des Vereins können durch Veranstaltungen irgendwelcher Art, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft werden.

**Art. 9 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **IV. Organisation**

### **Art. 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevision

### **A. Die Mitgliederversammlung**

#### **Art. 11 Einberufung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einberufen.

Der Vorstand oder ein Drittel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von drei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Traktanden bekannt zu geben.

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim der Präsidentin/dem Präsidenten z.H. der Traktandenliste einzureichen.

#### **Art. 12 Vorsitz**

Die/der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ist die Präsidentin/der Präsident und bei deren/dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Die/der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler und eine Protokollführerin/einen Protokollführer, die/der mindestens ein Beschluss- und Wahlprotokoll zu führen hat.

**Art. 13 Vertretung**

Jedes Vereinsmitglied kann sich an der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Es können maximal fünf Vertretungen übernommen werden.

**Art. 14 Traktanden**

Beschlüsse können nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Falls sämtliche Mitglieder an der Mitgliederversammlung persönlich anwesend sind, können auch über nicht traktandierte Gegenstände Beschlüsse gefasst werden.

**Art. 15 Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

**Art. 16 Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit.

Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Geheime Abstimmungen finden auf Antrag von einer oder mehreren Personen statt.

**Art. 17 Befugnisse**

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin/des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Budgets sowie die Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Wahl der Vereinspräsidentin/des Vereinspräsidenten
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren

- Beschlussfassung über Rekurse
- Beschlussfassung über die Kompetenzsumme des Vorstands
- Änderung der Statuten
- Genehmigung des Betriebskonzepts
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über weitere Kompetenzen, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

## **B. Der Vorstand**

### **Art. 18 Zusammensetzung und Konstituierung**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern und konstituiert sich selbst.

Das Präsidium ist Teil des Vorstandes und wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

### **Art. 19 Amtsdauer**

Die Vorstandmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

### **Art. 20 Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.

Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat schriftlich und in der Regel 10 Tage zum Voraus zu erfolgen und über die Verhandlungsgegenstände so weit als möglich Auskunft zu geben. Wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, kann eine Vorstandssitzung jederzeit erfolgen. Über die Verhandlungen ist mindestens ein Beschluss- bzw. Wahlprotokoll zu führen.

**Art. 21 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen.

Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin/dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, können dringende Beschlüsse ebenfalls auf dem Korrespondenzweg (Zirkularbeschluss) oder im Rahmen einer Telefonkonferenz gefasst werden. Solche Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

**Art. 22 Traktanden**

Sofern sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind, kann auch über nicht traktandierte Gegenstände Beschluss gefasst werden.

**Art. 23 Befugnisse**

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans fallen, insbesondere über:

- Fragen der Vereinsführung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechts
- Planung und Durchführung von Vereinsaktivitäten

- Ausarbeitung von Reglementen und des Budgetentwurfs
- Finanzkompetenz in seinem Rahmen

#### **Art. 24 Vertretung gegenüber Dritten**

Die Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien.

### **C. Die Rechnungsrevisoren/-innen**

#### **Art. 25 Wahl und Aufgabe**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren/-innen.

Diese werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 26 Auflösung, Zweckänderung, Fusion**

Die Auflösung des Vereins, eine substanzielle Änderung des Vereinszwecks bzw. eine Fusion kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, und zwar mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Die Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich spätestens 60 Tage vor dem Versammlungstag.

#### **Art. 27 Liquidation**

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und eine Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses im Sinne des Vereinszwecks.



---

**Art. 28 Anwendbares Recht**

Ergänzend finden die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

**Art. 29 Inkrafttreten**

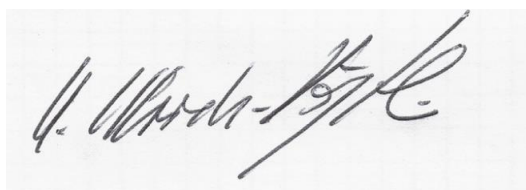
Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung 16. Mai 2017 genehmigt und am selben Tag in Kraft gesetzt worden.

---

Namens der konstituierenden Mitgliederversammlung:

Der/die PräsidentIn

Weiteres Mitglied:



Ursula Ulrich



Andreas Brun

Olten, 16. Mai 2017